

Errichtung einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung

1. Errichtungsanzeige des Schulerhalters

Die Anzeige muss mind. **3 Monate** vor Errichtung (Beginn des Unterrichts) bei der zuständigen Schulbehörde einlangen.

Die Schulbehörde hat dann **2 Monate** (ab Einlangen der Errichtungsanzeige) Zeit die Errichtung zu untersagen.

- Prüfung der Voraussetzungen
 - des Schulerhalters
 - des/der Leiter(in)
 - der Lehrpersonen
 - der Schulräume bzw. Lehr- und Unterrichtsmittel

2. Bescheid über gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung durch die Bildungsdirektion

Der Bescheid wird dann erstellt, wenn es bei der Vorprüfung zu keiner Untersagung der Errichtung gekommen ist.

3. Vergabe der Schulkennzahl

Die Vergabe der Schulkennzahl erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

4. Ansuchen Öffentlichkeitsrecht durch den Schulerhalter

Wenn die errichtete Privatschule das Öffentlichkeitsrecht zur Ausstellung von anerkannten Zeugnissen erhalten möchte, muss dieses Ansuchen durch den Schulerhalter erfolgen.

5. Gebühren

Alle Ansuchen sind gebührenpflichtig!

Eingabegebühr: 14,30 Euro

Beilagegebühr: 3,90 Euro je Bogen – max. 21,80 Euro (1 Bogen = 4 Seiten)